

Beschlussempfehlung

Hannover, den 06.12.2017

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/18

Berichterstattung: Abg. Markus Brinkmann (SPD)

(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Stefan Wenzel
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/18

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Abgeordnetengesetzes**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Abgeordnetengesetzes

§ 31 Abs. 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. August 2016 (Nds. GVBl. S. 160), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Zahl „59 393“ durch die Zahl „60 343“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Zahl „2 178“ durch die Zahl „2 213“ und die Zahl „439“ durch die Zahl „446“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Anlage 1 des
Haushaltsgesetzes 2017/2018

Zur Deckung der Ausgaben, die durch die in Artikel 1 dieses Gesetzes vorgesehene Änderung des § 31 Abs. 1 NAbgG entstehen, werden Ansatzveränderungen in dem durch Haushaltsgesetz 2017/2018 vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 289), geändert durch Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2017) vom 16. August 2017 (Nds. GVBl. S. 261), festgestellten Haushaltsplan vorgenommen, die sich aus der **Anlage** ergeben.

*(Auf den Abdruck der in der Drucksache 18/18
enthaltenen Anlage wurde verzichtet.)*

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Abgeordnetengesetzes**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Abgeordnetengesetzes

unverändert

Artikel 2
Änderung der Anlage 1 des
Haushaltsgesetzes 2017/2018

wird gestrichen

Artikel 3
Inkrafttreten

unverändert